



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Sekretariat der
Staatspolitischen Kommission
Parlamentsdienste
3003 Bern

Basel, 21. August 2013

Regierungsratsbeschluss vom 20. August 2013

11.446 s Pa.IV. Lombardi. Für ein Auslandschweizergesetz; Vernehmlassung des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatspolitische Kommission des Ständerates hat den Kantonsregierungen durch das EDA einen Vorentwurf zu einem Auslandschweizergesetz (ASG) unterbreitet. Die Kantonsregierungen wurden eingeladen, ihre Vernehmlassungen hierzu bis zum 30. August 2013 einzureichen.

Gerne übermitteln wir Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme, die sich auf die uns wichtig erscheinenden Punkte beschränkt:

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst grundsätzlich die Überführung der bestehenden Regelungen in einen Erlass. Damit wird die Thematik kohärenter und übersichtlicher geregelt. Die Einführung einer zentralen Anlaufstelle (*guichet unique*) und die Umsetzung der Leitidee der Eigenverantwortung von Auslandschweizerinnen und -schweizern sind sinnvoll und stehen mit den Prinzipien des liberalen Staates im Einklang.

Aus Art. 3 lit. a VE ASG bzw. dem erläuternden Bericht geht nicht hervor, welcher Wohnsitzbegriff massgebend sein soll. Wir schlagen vor, dass der zivilrechtliche Wohnsitz als Massstab genommen wird. Mit dieser Präzisierung werden Interpretationslücken vermieden.

Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass bei einer Abmeldung aus dem Auslandschweizerregister die Daten deaktiviert werden. Aus dem Gesetzestext (Art. 14 VE ASG) geht dies aber nicht klar hervor und ist somit für die betroffene Person nicht vorhersehbar. Wir regen deshalb an, dass die Deaktivierung und die Weiterverwendung der Daten explizit im Gesetz geregelt werden. Zudem sollte die Löschung der Daten im Gesetz und nicht erst auf Verordnungsstufe geregelt werden.

Der Ausschluss des Stimmrechts aufgrund von im Ausland verfükten Massnahmen des Erwachsenenschutzes soll zukünftig erfolgen, wenn die Massnahme auch nach schweizerischem Recht

hätte ausgesprochen werden können (Art. 17 VE ASG). Dies ist eine Präzisierung, die sehr zu begrüßen ist, da sie dem Rechtsgleichheitsgebot mit Schweizerinnen und Schweizern im Inland Nachachtung verschafft. Dem Vorschlag, dass Auslandschweizerinnen und -schweizer grundsätzlich ins Stimmregister der letzten Wohnsitzgemeinde eingetragen werden, können wir ebenfalls zustimmen (Art. 18 VE ASG). Durch diese Neuregelung wird die Besserstellung von Schweizer Personen, welche im Ausland wohnhaft sind, gegenüber inländischen Personen beseitigt. Die Möglichkeit der Auslandschweizerinnen und -schweizer, in Zukunft direkt über die zuständige Vertretung bei der Stimmgemeinde auf die Ausübung der politischen Rechte verzichten zu können (vgl. Art. 19 VE ASG), ist ebenso zu begrüßen wie der Vorschlag, die periodische Wiederanmeldung entfallen zu lassen und damit den operativen Aufwand zu verringern.

Die Leistung von Sozialhilfe durch den Bund an Auslandschweizerinnen und -schweizer wird unter anderem davon abhängig gemacht, dass diese sich im Auslandschweizerregister angemeldet haben. Die Leistung von Sozialhilfe im Inland sieht ein anderes System vor. Anspruch auf Sozialhilfe hat eine Person, wenn sie bedürftig ist. Wenn jedoch die Sozialhilfe an Auslandschweizerinnen und -schweizer im Inland an die Anmeldepflicht geknüpft würde, würde dies eine unzulässige sachfremde Einschränkung darstellen. Immerhin kann der Bundesrat gemäss Art. 11 Abs. 2 VE ASG für Fälle der Bedürftigkeit oder für Notfälle Ausnahmen vorsehen. Von dieser Kompetenz ist bei der genannten Fallkonstellation zwingend Gebrauch zu machen. Von der Anspruchsvoraussetzung des Eintrages im Auslandschweizerregister für Sozialhilfeleistungen an Auslandschweizerinnen und -schweizer im Inland ist zumindest auf Verordnungsebene abzuweichen.

Der geplante Verzicht des Bundes auf Rückerstattung der Sozialhilfekosten an die Kantone für Rückkehrende aus dem Ausland führt zu einer finanziellen Mehrbelastung für die Kantone, die abzulehnen ist. Deshalb beantragen wir die Belassung der Rückvergütung. Gerade in Fällen, in welchen der Bund die Rückkehr nahegelegt hat, ist diese neue Regelung stossend. Meist sind dies auch die kostenintensiven Fälle. Deshalb ist Art. 3 des Bundesgesetzes vom 21. März 1973 über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland (BSDA) in den VE ASG zu übernehmen und Art. 30 Abs. 2 VE ASG mit einer Rückvergütung des Bundes von mindestens 3 Monaten und von bis zu einem Jahr in kostenintensiven Fällen zu ergänzen.

Weder im Vorentwurf noch im erläuternden Bericht findet sich eine Regelung über sofortige Sozialhilfe bei vorübergehenden Aufenthalten von Auslandschweizerinnen und -schweizern in der Schweiz. Auf Gesetzesstufe sollte eine explizite Regelung aufgenommen werden. Diese Leistung fällt ebenfalls in die Bundeszuständigkeit. Gemäss unserem Vorschlag wäre Art. 22 VE ASG wie folgt zu ergänzen: "Der Bund gewährt unter den Voraussetzungen nach diesem Kapitel Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die im Ausland oder bei einem vorübergehenden Aufenthalt in der Schweiz bedürftig sind, Sozialhilfe." Dies lässt sich daraus ableiten, dass Auslandschweizerinnen und -schweizer ihren Status durch einen vorübergehenden Aufenthalt in der Schweiz nicht verlieren.

Die heute in Art. 17 BSDA geregelte Amtshilfe hat sich bewährt. Diese Bestimmung wurde aber, ohne dies im Bericht zu begründen, nicht in den Vorentwurf übernommen. Diese Bestimmung ist in das Auslandschweizergesetz zu übernehmen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie höflich, die Anliegen des Kantons Basel-Stadt zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Kopie z.K. an: spk.cip@parl.admin.ch